

Jeunes Restaurateurs (JRE)
Sektion Deutschland
Satzung
Geschäftsordnung
Handbuch
Organe / Gremien / Positionen / Mitglieder

Jeunes Restaurateurs Deutschland e.V.

Satzung des Vereins

§ I Name des Vereins und Sitz des Vereins

Artikel 1

Name des Vereins

Die Vereinigung heißt „JRE-Deutschland e.V.“, kann aber auch extern unter der Kurzform „Jeunes Restaurateurs“ oder dem Namen „JRE-Jeunes Restaurateurs Deutschland“ vertreten sein. Sie ist Mitglied des internationalen Dachverbandes (JRE/„Jeunes Restaurateurs“/JRE-Jeunes Restaurateurs) und hat alle Rechte, diesen Namen zu tragen.

Artikel 2

Sitz des Vereins

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Köln
Geschäftsstelle JRE-Deutschland e.V.
Sachsenring 40
50677 Köln
info@jre.de

§ II Ziel / Zweck des Vereins

Artikel 1

Ziel der Vereinigung ist es, die Tradition der Ess- und Trinkkultur in Deutschland zu pflegen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder sollen ermutigt werden, die kulinarische Tradition auf hohem künstlerischem Niveau professionell aufrechtzuerhalten, weiterzuentwickeln, sich gegenseitig zu unterstützen und auf freundschaftlicher sowie professioneller Basis zusammenzuarbeiten. In diesem Sinne bringt die Vereinigung die Mitglieder zusammen. Die Vereinigung kann alle Maßnahmen und Aktionen ausführen, die direkt oder indirekt mit ihren Zielen verbunden sind. Die Vereinigung ist weiterhin befugt, die Gemeinschaftsinteressen der Sektion Deutschland und ihrer Mitglieder zu wahren, zu vertreten und gegebenen Falls zu verteidigen, auch hinsichtlich der sich aus den Lizenzvereinbarungen bzw. Agreements mit der internationalen Vereinigung JRE ergebenden Rechte.

Artikel 2

Die Vereinigung ist stets bestrebt, in Kontakt zu Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung zu treten, den Austausch zu pflegen und vereinsübergreifend ihre Zielsetzung zu verfolgen. Die Zusammenarbeit zum internationalen Dachverband spielt dabei eine maßgebliche Rolle.

Artikel 3

Der Wissenstransfer und die Förderung junger Gastronomen stehen bei ihren Zielen im Vordergrund. Dafür werden Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse und Seminare durchgeführt. Die Vereinigung verpflichtet sich diesbezüglich zu einem Bildungs- und Handlungsauftrag, in dem sie breitgefächert Projekte mit ihrer Zielsetzung unterstützt.

Artikel 4

Für förderungswürdige Talente wird ein Stipendienprogramm aufgelegt. Antragsberechtigt ist jeder Jeune Restaurateur oder Membre d'Honneur Mitarbeiter, der bereits mindestens fünf Jahre bei einem Jeune Restaurateur oder Membre d'Honneur-Mitglied gearbeitet hat. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit bei Abstimmung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Anzahl der jährlichen Stipendien wird nach Haushaltslage vom Vorstand entschieden.

§ III Mittel des Vereins

Artikel 1

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren bzw. Gebühren für einzelne Maßnahmen und Projekte, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verabschiedet wurden.
- Zuschüsse und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen
- Spenden, Vermächtnisse und Geschenke
- Zinszahlungen und Erlöse aus dem Eigentum und den Wertpapieren der Vereinigung.
- Alle Erlöse, die die Vereinigung direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Ziele erwirbt.

Artikel 2

Die Vereinigung hat kein Gewinnmotiv.

Artikel 3

Die Einnahmen der Vereinigung können nicht für andere Zwecke als die der Vereinigung verwendet werden.

§ IV Ordentliche Mitgliedschaft

Artikel 1

1. Voraussetzung

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:

- (teilweise) Restaurantbesitzer ist,
- entweder selbstständig oder in Ausnahmen leitend und hauptverantwortlich in einem Restaurantbetrieb tätig ist,
- in mindestens drei (3) nationalen Guides erwähnt wird,
- die zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei (2) Jahre ohne Unterbrechung mit dem Haus, mit dem sie sich bewirbt, am Markt ist,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens dreiundzwanzig (23) und höchstens zweiundvierzig (42) Jahre alt ist,
- an die Philosophie der „Unendlichen Leidenschaft“ glaubt,
- sich mit den Werten der Vereinigung identifiziert,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung für den Beruf Köchin/ Koch absolviert hat.

2. Sonderregelungen

Sonderregelungen können durch Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zum Tragen kommen.

2.1 Sonderregelungen können sein:

- Aufnahme von nichtselbständigen Mitgliedern
- Aufnahme von Hoteliers/Sommeliers/Restaurateure
- Erneute Aufnahme durch Unternehmenswechsel
- Aufnahme von Küchenchefs aus Membre d´Honneur Betrieben
- Aufnahme von Familienmitgliedern/Generationenwechsel

2.2. Aufnahme von nichtselbständigen Mitgliedern

- 2.2.1. Der/die Küchenchef/in ist mit voller Entscheidungsgewalt ausgestattet. Er/Sie ist in die Unternehmensführung des Restaurants/Hotels mit eingebunden und mit einer Prokura ausgestattet.
- 2.2.2. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Verlässt ein/e angestellte/r Küchenchef/in seinen Arbeitgeber, so endet die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag der Anstellung. Das Haus, für das das Mitglied arbeitete, verliert alle Rechte hinsichtlich einer Mitgliedschaft des Vereins.
- 2.2.3. Eine erneute Mitgliedschaft in einem Folgeunternehmen wird nicht automatisch gewährleistet und erfolgt unter den Kriterien einer Neubewerbung ohne Berücksichtigung der Altersgrenze, wenn die Beschäftigung im neuen Unternehmen direkt an die alte Wirkungsstätte anknüpft. Die einjährige Beurlaubung bleibt davon unberührt. Die Bewerbung wird vorerst vom Vorstand kritisch, jedoch wohlwollend, geprüft.
- 2.2.4. Bewirbt sich aus einem ehemaligen JRE Mitgliedsbetrieb wiederholt ein/e Küchenchef/in, so gelten die oben genannten Regularien.
- 2.2.5. Bei Missachtung der Regularien kann das nichtselbständige Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss einstimmig vom Vorstand beschlossen werden. Für einen Ausschluss eines nichtselbständigen Mitgliedes gelten die unter § IV, Artikel 2 genannten Punkte.
- 2.2.7. Sollte ein nichtselbständiges Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, so kommen die unter § IV, Artikel 2 genannten Punkte zum Tragen.

2.3. Aufnahme von Hoteliers/Sommeliers

Über die Aufnahme von Hoteliers/Sommeliers/Restaurateure entscheidet nach kritischer, jedoch wohlwollender Prüfung der Bewerbung, der Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern.

2.4. Erneute Aufnahme durch Unternehmenswechsel

Bei einem Unternehmenswechsel kommen die unter § IV, Artikel 1, Absatz 2, Punkt 2.2.3. bzw. § IV, Artikel 2, Absatz 3 hinsichtlich der ruhenden Mitgliedschaft, der Beurlaubung und der erneuten Aufnahme genannten Punkte zum Tragen.

2.5. Aufnahme von Küchenchefs aus Betrieben der Membres d´Honneur

Jedes Mitgliedshaus kann maximal ein ordentliches Mitglied stellen. Beschließt die Vereinigung die Aufnahme einer/eines Küchenchefs/in aus einem bereits bestehenden Mitgliedsbetrieb, so verliert das bestehende Mitglied sein Recht auf eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern es die Altersgrenze von 50 Jahren noch nicht überschritten hat. Über eine Aufnahme des bestehenden ordentlichen Mitgliedes in den Kreis der Membres d´Honneur entscheidet der Vorstand in Anbetracht den Satzungen der nationalen sowie der internationalen Vereinigung entsprechend.

2.6. Aufnahme von Familienmitgliedern/Generationenwechsel

- 2.6.1. Nachfolgende Generationen eines ordentlichen Mitgliedes/eines Membre d´Honneur haben kein automatisches Anrecht auf eine Mitgliedschaft, jedoch werden ihre Bewerbungen

besonders wohlwollend geprüft. Für eine Aufnahme gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft.

- 2.6.2. Sollte in einem Unternehmen ein/e angestellte/r Küchenchef/in bereits zu einem ordentlichen Mitglied zählen, so darf die Bewerbung des Familienmitgliedes nicht zu Lasten der/des angestellten Küchenchefs/in ausfallen. In diesem Falle ist von einer Ablehnung der Bewerbung des Familienmitgliedes auszugehen.
- 2.6.3. Bewirbt sich ein ordentliches Mitglied in einem Gebiet, in dem ein Membre d'Honneur ansässig ist (50 km Luftlinie), so erhält es nach seiner Aufnahme kein Vetorecht innerhalb seines Gebietes. Bei einer entsprechenden Bewerbung eines Familienmitgliedes der nächsten Generation eines Membre d'Honneur entfällt der Gebietsschutz.

3. Aufnahmeprocédere/Bewerbungen

- Die Bewerbung hat schriftlich mit Motivationsschreiben, vollständiger Vita sowie Beschreibung der Küche und Philosophie des Unternehmens zu erfolgen.
- Die Bewerbung wird von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit geprüft. Bei fehlenden Qualifikationen (Erwähnungen, Alter etc.) wird sie durch die Geschäftsstelle abgelehnt.
- Qualifizierte Bewerbungen werden vom Vorstand geprüft und dem erweiterten Vorstand vorgestellt.
- Bei einem positiven Votum wird der Bewerber durch einen Mystery Check geprüft. Die Kosten sind vom Bewerber zu tragen. Bei einer anschließenden Aufnahme werden sie erstattet bzw. mit der Aufnahmegebühr verrechnet.
- Danach folgt ein Besuch des Restaurants durch den jeweiligen Regionalsprecher und ein weiteres Mitglied aus der Region. Der aktuell gültige Fragenkatalog wird mit dem Bewerber besprochen. Der Regionalsprecher erstattet dem Vorstand binnen zwei (2) Wochen schriftlich Bericht über den Besuch.
- Auf der folgenden Mitgliedertagung haben die Mitglieder die Möglichkeit mögliche Bedenken zu einer Aufnahme zu äußern.
- Mitglieder, die sich innerhalb von 50 km Luftlinie befinden, haben ein Vetorecht (Gebietsschutz). Davon ausgenommen sind Großstädte.
- Nach Bewertung des Mystery Checks und dem Bericht des zuständigen Regionalsprechers stimmt der erweiterte Vorstand über die Aufnahme ab.
- Die Bewerbung mit der Entscheidung des erweiterten Vorstands wird dem internationalen Vorstand zur Kenntnis gebracht. Erfolgen von dieser Seite keine Einwände, kann der Bewerber in die Vereinigung aufgenommen werden.
- Nach erfolgreicher Aufnahme muss der Bewerber binnen acht (8) Wochen beim Präsidenten oder Vizepräsidenten einen Termin wahrnehmen, um den Handbuchvertrag, die Satzung und die Lizenzvereinbarung zu besprechen und zu unterzeichnen. Die Geschäftsstelle der JRE und das neuaufgenommene Mitglied erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarungen.

4. Verpflichtungen

Mit der Unterzeichnung des Handbuchvertrages, der Satzungen und der Lizenzvereinbarung akzeptiert das neuaufgenommene Mitglied alle Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber. Mit der endgültigen Aufnahme erhält jedes Mitglied die aktuelle Version des Handbuches, der Geschäftsordnung, der deutschen sowie der internationalen Satzung.

5. Mitgliedschaft

Jedes deutsche Mitglied der Jeunes Restaurateurs Deutschland e.V. ist gleichzeitig Mitglied des internationalen Dachverbandes (JRE/„Jeunes Restaurateurs“/JRE-Jeunes Restaurateurs).

Artikel 2

1. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft durch das Mitglied

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch das Mitglied:

- im Todesfall.

- bei Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in Zahlung zu bringen und nicht erstattungsfähig.
- bei Erreichen der Altersgrenze endet die ordentliche Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 50 Jahre alt wird, es sein denn, das Mitglied beruft sich auf die Rechte aus § 5 Artikel 2 Ziffer 1 dieser Satzung.
- bei Auflösung des Vereins.

Eine fristlose Kündigung ist nicht möglich.

2. Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft durch die Vereinigung

Auf Bestreben der Mitglieder:

- Wird eine Kündigung/Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds angestrebt, so hat der Ausschluss von der Mitgliedschaft auf der nächstgelegenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder seine Zustimmung zu erhalten.
- Die Kündigung/der Ausschluss im Namen der Vereinigung erfolgt im Anschluss per Einschreiben durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

Durch den Vorstand:

- Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst erfolgen, nachdem das Mitglied per Einschreiben auf den drohenden Ausschluss hingewiesen worden ist. Dem Mitglied wird binnen vier (4) Wochen die Möglichkeit eingeräumt, sich für seine Versäumnisse/Verfehlungen zu rechtfertigen. Sollte der Vorstand bei seiner Entscheidung bleiben, so hat das Mitglied das Recht, erneut Beschwerde einzulegen und auf der nächst anberaumten Mitgliederversammlung seinen Einspruch vorzutragen. Über den Ausschluss haben dann die stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.
- Während des Berufungsverfahrens wird das Mitglied suspendiert. Innerhalb der Suspendierungsfrist werden ihm alle anderen Rechte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft verweigert.
- Die Kündigung durch die Vereinigung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- Die Beiträge für das laufende Jahr sind in Zahlung zu bringen und nicht erstattungsfähig.

3. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft seitens der Vereinigung ist in folgenden Fällen begründet:

- Wenn ein Mitglied die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, insbesondere bei Nichteinhaltung der Partnertreue/Nichtberücksichtigung.
- Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Bestimmungen oder Beschlüsse der Vereinigung verstößt oder die Vereinigung in unzumutbarer Weise benachteiligt.
- Wenn ein Mitglied Vereinbarungen mit Dritten trifft, die den von der Vereinigung geschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen zuwiderhandeln.
- Bei Nichtzahlung von Beiträgen (mind. sechs Monate) und nach einer vom Vorstand festgesetzten Frist, um die Säumnisse zu begleichen.
- Im Falle eines Konkurses eines Mitglieds.
- Bei Geschäftsaufgabe des Mitgliedes.
- Bei Nichtteilnahme an allen Tagungen eines Kalenderjahres ohne triftigen Grund (z.B. Krankheits-, oder Trauerfällen).
- Wenn das Mitglied das Gastronomiekonzept ändert oder das Unternehmen wechselt, mit dem es aufgenommen wurde. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft sofort für 12 Monate. Das beurlaubte Mitglied muss sich mit seinem neuen Betrieb/Konzept beim Vorstand bewerben. Ebenso ist eine vollständige Bewerbung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das beurlaubte Mitglied wird

anschließend auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung für eine Neuaufnahme, ohne Berücksichtigung des Alterskriteriums, gebracht. Die Wiederaufnahme hat mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

4. Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- Der Ausschluss aus der ordentlichen Mitgliedschaft beinhaltet den Verlust aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, einschließlich dem Bezug von Sonderkonditionen aus Partnervereinbarungen. Das ausgeschlossene Mitglied hat unverzüglich alle auf eine Mitgliedschaft hinweisenden Elemente aus seinem Unternehmen zu entfernen (Türschild, Eye-Catcher, keine neuen Foto,- oder Filmaufnahmen mit JRE Logo etc.). Die Veröffentlichung vorhandener Fotos mit einem JRE/MdH Logo auf Website, Social Media, Presse etc. ist untersagt. Für bereits gedruckte Werbematerialien hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb von sechs (6) Monaten zu verbrauchen.
- Kündigt ein ordentliches Mitglied selbst, so behält es alle Rechte und Pflichten bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Danach ist, wie oben genannt, zu verfahren.
- Bei Missachtung/Verstößen gegen das Procedere nach dem Ausschluss/der Kündigung ist mit Strafen/gerichtlichen Konsequenzen zu rechnen. Der Strafkatalog ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ V Ehrenmitgliedschaften & Fördermitglieder

Artikel 1

1. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Ziele und Werte der Vereinigung verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden zu den Sitzungen und zu sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen.

2. Fördermitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen der Vereinigung interessiert ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden zu den Sitzungen und zu sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen. Ihre Beiträge können von den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder abweichen. Aufnahme und Ausschluss regeln sich entsprechend den Bestimmungen der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können jedoch nicht wegen Fehlens bei Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Ehrenpräsident

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann ein ehemaliger Präsident zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird mit einer 2/3 Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Ehrenpräsident kann für besondere Aufgaben zugezogen werden (bspw. als Schlichter oder Wahlleiter).

Artikel 2

Membre d'Honneur

1. Aufnahme in den Kreis der Membres d'Honneur

- Mitglieder die 50 Jahre alt geworden sind wechseln nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 50 Jahre alt geworden sind, jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in den Status eines Membre d'Honneur. Das Mitglied hat das Recht, diesen Titel so lange zu tragen, wie es im selben Unternehmen tätig ist, mit der seine ordentliche Mitgliedschaft endete.
- Membre d'Honneur gelten als Vorbilder für die Gastronomie. Sie sind angehalten, ihr Wissen an jüngere Generationen weiterzugeben und sich weiterhin aktiv für die Vereinigung einzusetzen.

- Sie müssen weiterhin den Zielen der JRE treu bleiben und die Philosophie der nie endenden Leidenschaft vertreten.

2. Rechte und Pflichten eines Membre d'Honneur Mitgliedes

- Membre d'Honneur haben kein Stimmrecht. Sie werden zu den Sitzungen und zu sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen.
- Membre d'Honneur werden zur Teilnahme eingeladen, sind jedoch von der Anwesenheitspflicht befreit.
- Sie erhalten ein Türschild, eine Kochjacke und entsprechende Logo-Dateien, die sie als Membre d'Honneur ausweisen.
- Die weitere Verwendung des Türschildes bzw. des Logos eines ordentlichen Mitgliedes ist nicht gestattet.
- Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft wird vom Vorstand der JRE (Sektion Deutschland) festgelegt und ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- Membre d'Honneur Mitglieder sind verpflichtet, weiterhin alle Vereinbarungen, Pflichten und Partneragreements gemäß dieser Satzung (die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft ergeben, einschließlich der internationalen Satzung) zu unterstützen und einzuhalten.

3. Ausnahmeregelungen

- Bewirbt sich ein verdientes Mitglied als Membre d'Honneur mit einem anderen Unternehmen, als das es als ordentliches Mitglied geführt wurde, so ist die Bewerbung vom Vorstand der JRE wohlwollend zu prüfen und einer Aufnahme gegebenenfalls stattzugeben.
- Die Aufnahme regularien sind an denen eines ordentlichen Mitgliedes angelehnt.
- Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, ist diese zu begründen und die Begründung schriftlich dem sich bewerbenden Mitglied mitzuteilen.

4. Kündigung oder Ausschluss eines Membre d'Honneur Mitgliedes

Für eine Beendigung der Mitgliedschaft (Kündigung & Ausschluss) gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für ordentliche Mitglieder und unter § IV, Artikel 2, erwähnt.

§ VI Geschäftsjahr & Beiträge

Artikel 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

Der alljährliche Vereinsbeitrag und seine Dynamik wird vom Vorstand festgelegt und ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Artikel 3

- Der Beitrag ist monatlich zu entrichten und wird per Bankeinzug vom Schatzmeister eingezogen.
- Sonderregelungen in Einzelfällen sind mit dem Schatzmeister zu besprechen und von ihm zu genehmigen.

Artikel 4

Zusätzlich ist ein PR-Beitrag zu leisten, der ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird.

Artikel 5

- Gemäß § III der Satzung der Jeunes Restaurateurs d'Europe Deutschland e.V., nachfolgend Jeunes Restaurateurs e.V., ist der Zweck des Vereins unter anderem die Förderung des Nachwuchses.
- Um den Zweck des Vereins sicherzustellen, können Schülerinnen und Schüler eine dreijährige Ausbildung zur Köchin bzw. zum Koch bei einem Jeunes Restaurateur-Betrieb mit einer

Zusatzqualifikation absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler haben für diese Ausbildung einen Eigenanteil zu leisten. Der Eigenanteil bzw. die Förderung wird vom Vorstand festgelegt und ist im Handbuch vermerkt.

§ VII Organe des Vereins

Artikel 1

Der Vorstand

- Die Vereinigung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- Unterschreitet die Anzahl der Vorstandsmitglieder die von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl, behält der Vorstand seine Befugnisse bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- Der Präsident/der Vorstand kann je nach Bedarf (bspw. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes) ein weiteres Mitglied (kooptiertes Mitglied) der JRE-Deutschland für einen bestimmten Zeitraum in den Vorstand berufen. Dies bedarf nicht der Zustimmung der Mitglieder.
- Sollen weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden, so bedarf es der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder durch eine 2/3 Mehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann externe Personen ernennen, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.
- Der Vorstand ist durch die Mitglieder mit absoluter Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung zu wählen. Er bleibt nach der Wahl des Vorstandes bis zum Ablauf des Kalenderjahres im Amt. Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit für den Präsidenten beträgt zwei Wahlperioden.
- Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, kann jedes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dazu muss er vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt werden. Der Vorstand kann sich durch eine Person vertreten lassen, der eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.
- Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt.
- Der Vorstand legt für die Sitzungen der Vereinigung eine Tagesordnung/Agenda fest.
- Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- Der Vorstand beruft jährlich drei (3) Tagungen ein. Diese Tagungen können auch in digitaler Form ausgerichtet werden.
- Der Vorstand beruft weiterhin jährlich zwei (2) Tagungen mit dem erweiterten Vorstand ein.
- Der Vorstand trifft so oft zusammen, wie es der Präsident oder zwei (2) weitere Mitglieder für erforderlich halten. Mindestens jedoch drei (3) mal im Jahr.

Artikel 2

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident

Der Präsident leitet den Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er hat die Verpflichtung über alle Interessen der Vereinigung zu wachen und sie nach außen zu vertreten.

2. Der Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei Abwesenheit des Präsidenten hat er die unter (1) genannten Verpflichtungen zu übernehmen.

3. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erstellt jährlich ein Jahresbudget. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Jahresabrechnung und eine Vermögensabrechnung vorzulegen. Er ist berechtigt, die laufenden Ausgaben mit Genehmigung des Vorstandes zu tätigen.

4. Das Mitglied des Vorstandes (kooptiertes Mitglied)

Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand mit Aufgaben betraut, um den Vorstand zu unterstützen bzw. zu entlasten.

Artikel 3

Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Regionalsprechern Nord / Süd / Südwest / West
- dem Delegierten der internationalen Vereinigung
- dem Sprecher der Membres d´Honneur
- dem Patron der JRE Genussakademie

2. Mitglieder, deren Unternehmen einer traditionell zusammengehörigen Region ansässig sind, werden durch einen Regionalsprecher im erweiterten Vorstand vertreten. Der Regionalsprecher wird durch den Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen. Das Anforderungsprofil und die Aufgaben für einen Regionalsprecher sind in der Geschäftsordnung verankert. Er wird zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

3. Der Delegierte der internationalen Vereinigung wird durch den Vorstand bestimmt. Er hat an den Versammlungen der internationalen Vereinigung teilzunehmen und dem Vorstand binnen zwei (2) Wochen über deren Inhalte mündlich sowie schriftlich (Protokoll) Bericht zu erstatten. Sollte ihm die Teilnahme an einer Versammlung nicht möglich sein, so hat er den Vorstand zu unterrichten. In diesem Falle wird er von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand ernannten Person vertreten. Er wird zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

4. Der Sprecher der Membres d´Honneur wird durch das Gremium der Membres d´Honneur mit 2/3 Mehrheit gewählt. Er beruft einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Membres d´Honneur ein. Über diese Versammlung ist dem Vorstand der JRE-Deutschland binnen zwei (2) Wochen mündlich sowie schriftlich (Protokoll) Bericht zu erstatten. In der Jahreshauptversammlung erhält der Sprecher der Membres d´Honneur ein Stimmrecht. Er wird zu allen Versammlungen und zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

Sollte das Gremium der Membres d´Honneur mehr als zehn (10) Personen stellen, so sind zwei (2) Sprecher zu benennen. In diesem Falle erhalten beide Sprecher dieselben Rechte und Pflichten. Zu den Tagungen des erweiterten Vorstandes wird jedoch nur ein Sprecher der Membres d´Honneur eingeladen.

5. Der Patron der JRE Genussakademie wird durch den Vorstand bestimmt. Er vertritt den Vorstand in allen Belangen der JRE Genussakademie und ist verantwortlich für den beiderseitigen Austausch zwischen dem Vorstand der JRE-Deutschland und dem Gremium der Akademie. Er ist dem Vorstand jederzeit zu Bericht verpflichtet. Er wird zu den Tagungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Stimmen können schriftlich auf die anwesenden Mitglieder übertragen werden und gelten als physische Anwesenheit. Das übertragene Stimmrecht muss vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand sie einberuft.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, spätestens drei (3) Wochen vorher, ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens drei (3) Tage vorher (digital) zugesendet.
4. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
6. Alle Aufgaben der Mitgliederversammlung können, nach fristgemäßer Einladung, auch schriftlich (digital/per Videokonferenz) erledigt werden. In diesem Fall beziehen sich die Quoten jeweils auf die Gesamtzahl der Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes/Schatzmeisters entgegen und erteilt die Entlastung. Dafür wählen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zwei Revisoren. Die Revisoren präsentieren ihren Abschlussbericht auf der ersten Versammlung (Klausurtagung) der Mitglieder eines Kalenderjahres. Im Anschluss haben die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen. Wird die Entlastung durch die Mitglieder verweigert (bspw. im Falle von Unstimmigkeiten) werden durch sie zwei (2) weitere Revisoren benannt, die gemeinsam eine erneute Prüfung des Jahresabschlusses durchführen. Der Bericht ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu präsentieren. Wird die Genehmigung erneut verweigert, ergreift die ordentliche Mitgliederversammlung alle Maßnahmen, die ihrer Ansicht nach im Interesse der Vereinigung liegen. Im Wahljahr sind die Revisoren bereits auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Präsentation des Abschlussberichtes erfolgt dann zur Jahreshauptversammlung, um den eventuell scheidenden Vorstand zu entlasten.

Sofern nicht von der Mitgliederversammlung anders festgelegt, beinhaltet die Aufgabe der Revisoren:

- Kontrolle der Belege/Rechnungen für alle Buchungen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung
- Kontrolle der Buchungen auf Korrektheit und Nachvollziehbarkeit
- Kontrolle auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel
- Kontrolle der korrekten Abrechnung von Spesen gemäß der Satzung/Geschäftsordnung

Artikel 5

Die Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Vorstandes. Ihre Aufgaben sind in der vertraglichen Vereinbarung definiert. Die Höhe der Vergütung wird jährlich nach Aufwand bemessen und vom Vorstand festgelegt. Sie ist Bestandteil des Jahresbudgets, das vom Schatzmeister den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert wird. Die Geschäftsstelle kann nur von Vorstandsmitgliedern zu Handlungen beauftragt werden.
- Die Geschäftsstelle übernimmt geschäftsführende Aufgaben. Sie ist berechtigt, postalische Sendungen entgegenzunehmen, zu öffnen und zu bearbeiten.
- Die Geschäftsstelle übernimmt die Schriftführung. Sie hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen, mit dem Präsidenten abzustimmen und binnen zwei (2) Wochen zu seiner Unterzeichnung einzureichen.

Artikel 6

Beendigung der Vorstandsarbeit

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- Bei schriftlichem Rücktritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mind. einem (1) Monat zum Monatsende
- Durch Beendigung/Kündigung der Mitgliedschaft
- Durch Ausschluss aus der Vereinigung
- Nach Ablauf/Beendigung der Amtszeit und keiner erneuten Wiederwahl/Kandidatur
- Durch Todesfall

§ VIII Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dritte (bspw. Ausschüsse und Arbeitsgruppen) können nur eine beratende Funktion haben und keine Rechte hinsichtlich ihrer Empfehlung durchsetzen.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.
- Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Der Vorstand kann durch Beschluss, und mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie alle weiteren Beschäftigungsbedingungen für den Vorstand, weitere Funktionäre und Mitglieder sind in der Geschäftsordnung verankert.

- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ IX Erläuterungen Satzung / Geschäftsordnung / Handbuch

Artikel 1

1. Satzung

Die Satzung (Statuten) ist die schriftlich niedergelegte Grundordnung des Vereins. Sie enthält alle den Verein betreffenden Reglementierungen.

2. Änderungen der Satzung

- Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Änderungen zur Satzung werden durch den Schriftführer/in (Geschäftsstelle) protokolliert.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Vorfeld mit der Einladung/Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- Auf der Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit anerkennt.
- Anlass und Inhalte der Satzungsänderung müssen mindestens sieben (7) Tage im Voraus den ordentlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- Eine Änderung der Satzung bedarf einer Änderung im Vereinsregister. Die Änderung der Satzung wird erst nach Unterschrift durch den Vorstand und dem Antrag auf Änderung im Vereinsregister wirksam.

Artikel 2

1. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung erfüllt Satzungszwecke und wird ihr entsprechend verfasst. Die Geschäftsordnung enthält alle operativen Regularien und ist das erweiterte Regelwerk des Vereins.

2. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen in der Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 3

1. Handbuch

- Im Handbuch sind alle für die Mitglieder relevanten Informationen vermerkt. Es fungiert als Guideline und Nachschlagewerk für die Mitglieder des Vereins.
- Änderungen im Handbuch werden vom Vorstand vorgenommen und von der Geschäftsstelle aktualisiert und kommuniziert.

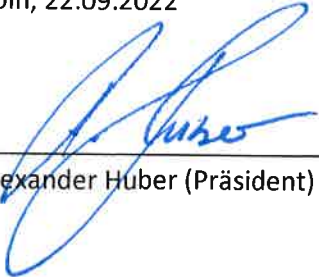
§ X Auflösung des Vereins

- Der Verein kann auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird vom Vorstand ein Liquidator bestellt. Soweit nach der Liquidation noch Vermögen vorhanden ist, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verteilung bzw. die Verwendung des Vermögens. Sie hat so weit wie möglich mit den Zielen des Vereins übereinzustimmen.

§ XI Unvorhergesehenes

Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, in denen das Gesetz, diese Satzung, das Haushaltsreglement oder sonstige Vorschriften nichts vorsehen.

Köln, 22.09.2022



Alexander Huber (Präsident)



Andreas Widmann (Vizepräsident)